



Schülerbetriebspraktikum

- Information & Erklärung der Eltern (für die Erziehungsberechtigten & Schule) -

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.10.2010 (ABl. NRW. S.576 – BASS 12-21 Nr.1)

Schüler/in: _____

Klasse: _____

Zeit des Praktikums: _____

Unsere Klasse wird im oben genannten Zeitraum ein Schülerbetriebspraktikum durchführen. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass Ihr Kind sich rechtzeitig um eine Praktikumsstelle bemüht und ihm ggf. zu helfen.

Während der Praktikumszeit sind folgende Punkte zu beachten:

- Arbeitszeiten, Art der Tätigkeiten, Pausenzeiten etc. sind im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Sie können sich u.a. auf unserer Schulhomepage (www.mansfeld-schule.de) oder beim Klassenlehrer informieren.
- Ihr Kind hat die Aufgabe, sein Praktikum mittels einer Praktikumsmappe zu dokumentieren. Diese erhalten Sie vom Klassenlehrer. Sie können sich auch auf unserer Homepage die Praktikumsmappe und die nötigen Informationen herunterladen.
- Ist Ihr Kind erkrankt, muss es sich im Betrieb und in der Schule krankmelden.
- Wenn Ihr Kind keine Praktikumsstelle hat, ist es zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung und unterliegt damit der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bitte geben Sie dieses Formular vor Praktikumsbeginn ausgefüllt in der Schule ab. Ansonsten darf Ihr Kind das Praktikum nicht antreten. Sie erhalten eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Firma: _____

Name

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift / Stempel Praktikumsbetrieb

Unterschrift Klassenlehrer / Schulstempel

Schülerbetriebspraktikum und JArbSchG / KindArbSchV

Kinder und Jugendliche dürfen in Ihrer Gesundheit nicht gefährdet oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes vor Überforderung und den Gefahren am Arbeitsplatz. Dieser besondere Arbeitsschutz für Personen unter 18 Jahren ist im JArbSchG und der KindArbSchV geregelt.

Definitionen nach dem JArbSchG:

- Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten die Vorschriften, die für Kinder Anwendung finden.
- Die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt in NRW zehn Schuljahre.

Arbeitszeit

Kinder und noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen höchstens 7 Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich und an 5 Tagen in der Woche arbeiten.

Jugendliche dagegen dürfen höchstens 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich und an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Geringfügige Abweichungen sind unterbestimmten Voraussetzungen (§ 8 JArbSchG) möglich.

Schichtzeit

Schichtzeit ist die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden, im Bergbau 8 Stunden und in allen anderen Betrieben 10 Stunden nicht überschreiten.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit / Freizeit von mind. 12 Stunden zu gewähren.

Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten. Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeitszeit muss die erste Pause beginnen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden muss die Pausenzeit insgesamt mind. 30 Minuten betragen.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt die Pausenzeit mind. 60 Minuten.

Nachtruhe / Nachtarbeitsverbot

Schülerbetriebspraktikanten dürfen grundsätzlich nur während des Tages von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen gelten für Jugendliche über 16 Jahre, die in Branchen beschäftigt werden, in denen die Arbeitszeit üblicherweise früher beginnt oder später endet. So ist eine Beschäftigung ab 5.00 Uhr möglich z. B. in der Landwirtschaft und in Bäckereien. Eine Beschäftigung nach 20.00 Uhr ist möglich z. B. in Gaststätten, mehrschichtigen Betrieben und der Landwirtschaft.

Beschäftigungsbeschränkungen am Wochenende

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schülerbetriebspraktikanten nicht beschäftigt werden. Für Branchen, in denen üblicherweise an Samstagen und / oder Sonntagen gearbeitet wird, gibt es Ausnahmeregelungen (§§ 16 ff JArbSchG).

So dürfen Schülerbetriebspraktikanten an Samstagen beschäftigt werden z. B. im Friseurhandwerk, offenen Verkaufsstellen, Bäckereien und KFZ - Werkstätten.

Eine Beschäftigung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist zulässig z. B. in Krankenanstalten, in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, der Landwirtschaft, in Gaststätten und im ärztlichen Notdienst.

Für den Fall, dass ein Praktikum unter eine Ausnahmeregelung fällt, ist die Ersatzfreizeit in der darauf folgenden Woche zu gewähren.

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Der Arbeitgeber hat für den Arbeitsplatz des Schülerbetriebspraktikanten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Vor der Arbeitsaufnahme muss durch den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten eine Unterweisung des Schülerbetriebspraktikanten erfolgen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Es muss vor allem auf Unfallgefahren hingewiesen werden, auf persönliche oder schriftliche Anweisungen, Aushänge, Warnschilder, Warnhinweise und Gefahrensymbole. Auch auf die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung wie z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz ist ggf. hinzuweisen.

Diese Anweisungen müssen unbedingt beachtet werden.

Beschäftigungsverbot und –beschränkungen

Schülerbetriebspraktikanten dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Dies sind Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren oder einer sittlichen Gefährdung verbunden sind. Auch dürfen sie nicht im Akkord arbeiten oder andere tempoabhängige Arbeiten ausführen.

Diese Einschränkungen sind bindend, da es sich hier nicht um eine Ausbildung handelt. Damit ist auch nicht die Möglichkeit gegeben, unter Aufsicht einer Fachkraft tätig zu werden.

Gesundheitliche Betreuung

Bei einem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine Beschäftigung mit leichten Arbeiten, die nicht länger als zwei Monate dauert und von der keine gesundheitlichen Nachteile für die Schüler/innen zu befürchten sind. Eine ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG ist daher nicht erforderlich.

Unfallschutz

Schülerbetriebspraktikanten sind während des gesamten Praktikums sowie auf dem Weg von Zuhause zum Betrieb und wieder zurück gesetzlich unfallversichert, weil das Praktikum als Schulveranstaltung gilt.

Datenschutz

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegt die Schülerin / der Schüler dem Datenschutz. Informationen, die im Betrieb erlangt werden (Personalangelegenheiten, Krankengeschichten, Betriebsgeheimnisse) dürfen nicht weitergegeben werden.

Eine entsprechende Erklärung zur Anerkennung der Schweigepflicht muss meistens zu Beginn des Praktikums unterschrieben werden.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Krankheit während des Schülerbetriebspraktikums haben die Eltern den Betrieb und die Schule möglichst noch am gleichen Tag zu informieren. Hier reicht oftmals ein Anruf. Ggf. ist die Krankmeldung schriftlich nachzureichen.

Probleme und Fragen

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Betrieb und eine Lehrerin / ein Lehrer sind für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums verantwortlich und damit vorrangig Ansprechpartner/in bei Problemen oder Fragen.

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg (<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>)